



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 122/2022
vom 13. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7564**

In Sachen: Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 108/2018 vom 19. Juli 2018, erhoben von der « Rocoluc » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand des Antrags und Verfahren

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. April 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. April 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, hat die « Rocoluc » AG, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens, RA in L. Malluquin und RA J. Renaux, in Brüssel zugelassen, einen Antrag auf Auslegung des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 108/2018 vom 19. Juli 2018 eingereicht.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gesellschaft maltesischen Rechts « Unibet (Belgium) Limited » und der « Blankenberge Casino-Kursaal » AG, unterstützt und vertreten durch RA J. Roets und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen, und durch RA P. Paepe, in Brüssel zugelassen,

- der « Derby » AG, unterstützt und vertreten durch RA P. Joassart, in Brüssel zugelassen,

- der « Casino Austria International Belgium » AG, unterstützt und vertreten durch RA N. Bonbled und RA J.-F. Germain, in Brüssel zugelassen,

- der « NGG » AG, der « Lucky Seven » AG, der « Aloha » AG, der « E.C.K. » AG und der « Napoleon Games Sports » AG, unterstützt und vertreten durch RA G. van Thuyne und RA A. Pirard, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Levert, in Brüssel zugelassen.

Die antragstellende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Gesellschaft maltesischen Rechts « Unibet (Belgium) Limited » und der « Blankenberge Casino-Kursaal » AG,
- der « Derby » AG,
- der « NGG » AG, der « Lucky Seven » AG, der « Aloha » AG, der « E.C.K. » AG und der « Napoleon Games Sports » AG,
- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 8. Juni 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 29. Juni 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 22. Juni 2022 den Sitzungstermin auf den 13. Juli 2022 anberaunt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2021

- erschienen
- . RA F. Tulkens, für die antragstellende Partei,
- . RA J. Roets und RA P. Paepe, für die Gesellschaft maltesischen Rechts « Unibet (Belgium) Limited » AG und die « Blankenberge Casino-Kursaal » AG (intervenierende Parteien),
- . RÄin J. Paternostre, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Joassart, für die « Derby » AG (intervenierende Partei),
- . RÄin C. Dupret Torres, in Brüssel zugelassen, *loco* RA N. Bonbled und RA J.-F. German, für die « Casino Austria International Belgium » AG (intervenierende Partei),
- . RA A. Laes, in Brüssel zugelassen, *loco* RA G. van Thuyne, und RA A. Pirard, für die « NGG » AG, die « Lucky Seven » AG, die « Aloha » AG, die « E.C.K. » AG und die « Napoleon Games Sports » AG (intervenierende Parteien),
- . RA P. Levert, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Antragschrift

B.1. Aufgrund von Artikel 118 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof hat die « Rocoluc » AG eine Antragschrift auf Auslegung der Wortfolge « über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs » des Tenors des Entscheids Nr. 108/2018 vom 19. Juli 2018 eingereicht.

B.2.1. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof über die von der « Rocoluc » AG erhobene Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler » (nachstehend: Gesetz vom 7. Mai 1999) befunden.

Diese Nichtigkeitsklage war aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 infolge des auf eine Vorabentscheidungsfrage hin ergangenen Entscheids Nr. 129/2017 vom 9. November 2017 erhoben worden, in dem der Gerichtshof für Recht erkannt hat:

« Insofern es nicht die Kumulierung mehrerer Zusatzlizenzen von unterschiedlichen Klassen (A+, B+ und F1+) für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs verbietet, verstößt das Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ».

Im Tenor seines Entscheids Nr. 108/2018 hat der Gerichtshof « das Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler für nichtig [erklärt], insofern es nicht die Kumulierung mehrerer Zusatzlizenzen von unterschiedlichen Klassen (A+, B+ und F1+) für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs verbietet ».

B.2.2. Hinsichtlich des Umfangs der in seinem Entscheid Nr. 108/2018 beschlossenen Nichtigkeitsklärung hat der Gerichtshof präzisiert, dass er in dem Fall, dass er über eine aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereichte Nichtigkeitsklage befindet, « dazu veranlasst werden [kann], die angefochtene Rechtsnorm für nichtig zu erklären, insofern er vorher ihre Verfassungswidrigkeit im Vorabentscheidungsverfahren festgestellt hat » (B.4.2), weshalb sich der Umfang der Klage, die zum Entscheid Nr. 108/2018 geführt hat, auf « die im vorerwähnten Entscheid Nr. 129/2017 auf eine Vorabentscheidungsfrage hin festgestellte Verfassungswidrigkeit [beschränkt] » (B.4.3).

B.3. Mit ihrem Auslegungsantrag bittet die « Resoluc » AG den Gerichtshof, die Bedeutung der im Tenor des Entscheids Nr. 108/2018 enthaltenen Wortfolge « über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs » zu präzisieren, und zwar im Lichte der Erwägungen des Gerichtshofes in diesem Entscheid, sowie in den Entscheiden Nrn. 129/2017 vom 9. November 2017 und 109/2018 vom 19. Juli 2018.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Antragschrift

B.4.1. Die Gesellschaft maltesischen Rechts « Unibet (Belgium) Limited » und die « Blankenberge Casino-Kursaal » AG – intervenierende Parteien – machen an erster Stelle die Unzulässigkeit *ratione temporis* des Auslegungsantrags geltend, der ihrer Meinung nach innerhalb von sechs Monaten nach der am 12. September 2018 im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung des Entscheids Nr. 108/2018 hätte eingereicht werden müssen.

B.4.2. Artikel 118 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Auf Antrag der an der Nichtigkeitsklage beteiligten Parteien oder des Rechtsprechungsorgans, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, macht der

Verfassungsgerichtshof eine Auslegung des Entscheids. Der Auslegungsantrag wird je nach Fall gemäß Artikel 5 oder gemäß Artikel 27 eingereicht. Er wird allen Parteien des Rechtsstreits übermittelt.

Im Übrigen ist das für die Nichtigkeitsklageschrift oder die Vorabentscheidungsfrage vorgesehene Verfahren anwendbar.

Die Urschrift des Auslegungsentscheids wird der Urschrift des ausgelegten Entscheids beigefügt. Der Auslegungsentscheid wird am Rand des ausgelegten Entscheids vermerkt ».

B.4.3. Artikel 118 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ermöglicht es den Parteien bei einer Nichtigkeitsklage, einen Antrag auf Auslegung des diese Klage betreffenden Entscheids zu stellen. Dieser Antrag schließt sich dem ursprünglichen, mittels der Nichtigkeitsklage eingeleiteten Verfahren an und stellt keine neue Nichtigkeitsklage dar. Die Parteien unterliegen also nicht der in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegten Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage.

B.4.4. Der Auslegungsantrag ist *ratione temporis* zulässig.

B.5.1. Der Ministerrat und die intervenierenden Parteien führen an, dass der Auslegungsantrag unzulässig sei, indem er sich auf neue Hypothesen beziehe, die nichts mit denjenigen des Entscheids Nr. 108/2018 zu tun hätten, und demzufolge darauf abziele, dem Gerichtshof eine neue Vorabentscheidungsfrage zu unterbreiten oder die Rechtskraft des Entscheids Nr. 108/2018 zu erweitern.

B.5.2. Wenn der Gerichtshof mit einem Auslegungsantrag befasst ist, kann er nur seinen vorherigen Entscheid auslegen. In diesem Rahmen kann er sich nicht zu anderen Hypothesen äußern als denjenigen, über die in dem auszulegenden Entscheid entschieden wurde, und kann er sich genauso wenig zu der Beachtung der Rechtskraft seines Entscheids durch die Verwaltung oder durch andere Rechtsprechungsorgane äußern.

B.5.3. Der Auslegungsantrag betrifft den Tenor des Entscheids Nr. 108/2018 im Lichte der Erwägungen des Gerichtshofes in diesem Entscheid und in den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 129/2017 und 109/2018.

Wie in B.2.2 erwähnt wurde, kann der Gerichtshof in Anbetracht dessen, dass der Entscheid Nr. 108/2018 im Anschluss an die Verfassungswidrigkeitsfeststellung im Entscheid

Nr. 129/2017, der den Umfang der aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beantragten Nichtigerklärung abgrenzt, ergangen ist, die in diesem Entscheid enthaltenen Erwägungen berücksichtigen, um die Tragweite des Tenors des Entscheids Nr. 108/2018 auszulegen.

Die Entscheide Nrn. 129/2017 und 108/2018 betrafen die Kumulierung, durch mehrere Lizenzinhaber, von mehreren Zusatzlizenzen unterschiedlicher Klassen für den Online-Betrieb von Glücksspielen, während der Entscheid Nr. 109/2018 die Kumulierung solcher Lizenzen durch ein und denselben Inhaber betraf. Obwohl im Entscheid Nr. 109/2018 auf eine vom Staatsrat gestellte Vorabentscheidungsfrage, die als mit den Entscheiden Nrn. 129/2017 und 108/2018 verbunden betrachtet werden konnte, geantwortet wurde, kann dieser Entscheid bei der Auslegung des Tenors des Nichtigkeitsentscheids Nr. 108/2018 jedoch nicht berücksichtigt werden.

Indem der Gerichtshof gebeten wird, den Tenor des Entscheids Nr. 108/2018 im Lichte der im Entscheid Nr. 109/2018 enthaltenen Erwägungen auszulegen, bezieht sich der Auslegungsantrag auf ein Element, das nichts mit diesem Entscheid zu tun hat, und ist er somit unzulässig.

B.5.4. Im Übrigen decken sich die Einreden der Unzulässigkeit des Auslegungsantrags mit der Prüfung dieses Antrags.

In Bezug auf den Auslegungsantrag

B.6. In seinem Entscheid Nr. 129/2017 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.3. Aus den Schriftsätzen der intervenierenden Parteien geht jedoch hervor, dass mehrere verschiedene Lizenzinhaber A+, B+ und F1+ Abkommen geschlossen haben, um auf derselben Website (ein einziger Domainname und eine einzige damit verbundene URL) Spiele und Wetten unterschiedlicher Klassen anzubieten. Die Vorabentscheidungsfrage ist also in dem Sinne zu verstehen, dass sie die Situation mehrerer unterschiedlicher Inhaber betrifft, die zusammen mehrere Zusatzlizenzen unterschiedlicher Klassen kumulieren und denselben Domainnamen und dieselbe damit verbundene URL betreiben, um online auf einer gemeinsamen Website Spiele und Wetten anzubieten, die zu unterschiedlichen Klassen gehören.

B.4.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern der gleichzeitige Betrieb verschiedener Zusatzlizenzen der unterschiedlichen Klassen A+, B+ oder F1+ unter demselben Domainnamen, also auf derselben Website, erlaubt sei, während der gleichzeitige Betrieb verschiedener Lizenzen der unterschiedlichen Klassen A, B oder F1 am selben physischen Standort verboten sei.

[...]

B.5. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, hindert der Umstand, dass die Inhaber von Lizenzen der Klasse A+, B+ oder F1+ notwendigerweise ebenfalls eine Lizenz der Klasse A, B oder F1 besitzen, den Gerichtshof nicht daran, die Situation der Betreiber von Spielen und Wetten, wenn sie nur in der realen Welt tätig sind, mit derjenigen der Betreiber von Spielen und Wetten, die ihre Tätigkeiten in der realen Welt und über die Instrumente der Informationsgesellschaft entwickeln, zu vergleichen.

B.6.1. Die Ziele des Gesetzgebers, als er es unternahm, die Spiele und Wetten zu regulieren, wurden in der Begründung zum Gesetzentwurf vom 10. Januar 2010 ‘ zur Änderung der Rechtsvorschriften über Glücksspiele ’ wie folgt kommentiert:

‘ Die Regulierung der Glücksspiele beruht auf dem “ Gedanken der Kanalisierung ”. Damit das offensichtliche Spielbedürfnis des Menschen befriedigt wird, wird das illegale Angebot durch die Genehmigung eines “ begrenzten ” Angebots an legalen Spielen bekämpft.

Die Regulierung illegaler Glücksspiele trägt dazu bei, die Teilnahme an Glücksspielen zurückzudrängen, und ist ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel, um Ziele zu erreichen, die die Grundlage der Politik auf dem Gebiet der Glücksspiele bilden. Die Begrenzung des legalen Angebots entspricht einer der Säulen dieser Politik, nämlich dem Schutz der Spieler gegen Spielsucht.

[...]

Ebenso wie das Gesetz vom 7. Mai 1999 beruht der Gesetzentwurf auf dem Grundsatz, dass der Betrieb von Glücksspielen *a priori* verboten ist. Ausnahmen können jedoch durch ein System von Lizenzen vorgesehen werden. Das grundsätzliche Betriebsverbot wird als Ausgangspunkt beibehalten, was zur Folge hat, dass die Erteilung von Lizenzen nur in einem begrenzten Maße unter der Berücksichtigung der im Gesetz vorgesehenen Grenzen erlaubt ist ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1992/001, S. 4).

B.6.2. Bezüglich der Regulierung der Glücksspiele und Wetten, die über die Instrumente der Informationsgesellschaft betrieben werden, wird präzisiert:

‘ Eine solche gezielte Kontrollpolitik ist nur möglich, indem die Online-Spiele denjenigen vorbehalten werden, die auch in der realen Welt die Glücksspiele betreiben, wobei der Aufbau eines zusätzlichen Angebots an Online-Spielen vermieden wird.

Nur die Einrichtungen, die in der realen Welt über eine A-, B- oder F1-Lizenz verfügen, können die gleichen Tätigkeiten in der virtuellen Welt anbieten.

Die Spiele, die sie über das Internet anbieten, müssen von der gleichen Art sein wie diejenigen, die in der realen Welt angeboten werden. So wird ein Spielbankbetreiber mit einer Zusatzlizenz nur Kasinospiele über das Internet anbieten dürfen, und beispielsweise keine Wetten.

Nur die Inhaber einer F1-Lizenz, die Wetten ausrichten, können über höchstens eine Zusatzlizenz verfügen. Diese Lizenz kann sich nur auf das Ausrichten von Online-Wetten derselben Art wie diejenigen, die sie in der realen Welt anbieten, beziehen.

Die vorgeschlagene Politik bezweckt, die Expansion von Online-Glücksspielen zu bekämpfen ' (ebenda, S. 10).

B.7. Der angeprangerte Behandlungsunterschied beruht auf der realen oder virtuellen Beschaffenheit des Angebots von Glücksspielen und Wetten. Während in der realen Welt Spiele und Wetten unterschiedlicher Beschaffenheit nicht am gleichen physischen Standort angeboten werden dürfen, was die Spieler, die unterschiedliche Spiele spielen und Wetten einsetzen möchten, verpflichtet, sich zu verschiedenen Standorten zu begeben, können dieselben Spiele und Wetten auf derselben Website (selber Domainname und selbe URL) angeboten werden, sodass der Spieler Spiele von unterschiedlichen Klassen spielen und Wetten einsetzen kann, ohne sich auf verschiedene Websites einloggen zu müssen.

B.8.1. Ein solches Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob es sachdienlich ist gegenüber dem Ziel des Gesetzgebers.

B.8.2. Mit der Regulierung von Glücksspielen und der Begrenzung des Angebots wird bezweckt, die Spieler zu schützen, insbesondere gegen die mit dieser Art von Tätigkeiten verbundenen Gefahren der Abhängigkeit. Das Verbot, unterschiedliche Arten von Spielen und Wetten am selben physischen Standort anzubieten, trägt zum Schutz der Spieler bei, da es sie verpflichtet, andere Standorte aufzusuchen, um Zugang zu anderen Spielen oder Wetten zu haben. Damit wird ebenfalls vermieden, dass Spieler dazu verleitet werden, andere Spiele zu spielen als diejenigen, deren Ausübung sie beabsichtigten, oder Wetten einzugehen, obwohl sie dies nicht beabsichtigten, denn sie sind nicht direkt konfrontiert mit einem Angebot, das sie nicht gesucht hatten.

B.8.3. Diese Ziele hatte der Gesetzgeber ebenfalls angestrebt, als er es unternahm, die Online-Spiele und -Wetten zu regulieren. Daher ist es nicht sachdienlich, das gleichzeitige Anbieten mehrerer Arten von unterschiedlichen Spielen und Wetten auf derselben Website unter Nutzung eines einzigen Domainnamens und einer damit verbundenen einzigen URL zu erlauben, während eine solche Kumulierung in der realen Welt verboten ist. Es trifft auch zu, wie die intervenierenden Parteien bemerken, dass es sehr leicht ist, sich in der virtuellen Welt von einer Website zu einer anderen zu begeben, und dass es einfach ist, auf einem selben Computer gleichzeitig verschiedene Webseiten zu öffnen, sodass das Kumulierungsverbot in der virtuellen Welt nicht die gleiche Tragweite oder dieselbe Wirkung hat wie das Kumulierungsverbot in der realen Welt. Dennoch kann der Umstand, dass man gezwungen ist, mehrere Websites zu öffnen und sich jeweils erneut zu identifizieren, eine Hemmung für den Spieler darstellen. Im Übrigen ermöglicht es das Verbot, Spiele und Wetten unterschiedlicher Klassen auf derselben Website anzubieten, das Risiko zu verringern, dass der Spieler mit einem Angebot konfrontiert wird, das er nicht gesucht hat.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten. Insofern dadurch nicht die Kumulierung mehrerer Zusatzlizenzen unterschiedlicher Klassen (A+, B+ und F1+) für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs verboten wird, ist das Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.10.1. Eine der intervenierenden Parteien bittet den Gerichtshof äußerst hilfsweise, die Folgen der Bestimmungen, deren Verfassungswidrigkeit er gegebenenfalls feststellen würde, aufrechtzuerhalten.

B.10.2. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Entscheids zu betrachten. Bevor er beschließt, die Folgen der fraglichen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil, der sich aus einer nichtmodulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit ergibt, nicht im Verhältnis zu der Störung steht, die sie für die Rechtsordnung mit sich bringen würde, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft ».

B.7. In seinem Entscheid Nr. 108/2018 hat der Gerichtshof unter Zugrundelegung der obigen Erwägungen geurteilt:

« B.7. Aus den gleichen Gründen, wie sie im vorerwähnten Entscheid Nr. 129/2017 dargelegt wurden, ist der einzige Klagegrund begründet.

Das Gesetz vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler ist somit für nichtig zu erklären, insofern es nicht die Kumulierung mehrerer Zusatzlizenzen von unterschiedlichen Klassen (A+, B+ und F1+) für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs verbietet.

B.8. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat in seinem Begründungsschriftsatz anführt, handelt es sich bei dieser Nichtigkeitsklärung nicht um Strafbestimmungen, sondern um das Verwaltungsverfahren zur Gewährung - durch die Kommission für Glücksspiele - der Lizenzen für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten.

Diese Nichtigkeitsklärung hat zur Folge, dass die Kommission für Glücksspiele nicht mehrere Zusatzlizenzen von unterschiedlichen Klassen (A+, B+ und F1+) für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs gewähren kann ».

B.7.2. In seinem Nichtigkeitsentscheid Nr. 108/2018 hat der Gerichtshof geurteilt, dass es das Gesetz vom 7. Mai 1999 verbietet, Spiele und Wetten unterschiedlicher Beschaffenheit am gleichen physischen Standort anzubieten, dass das Angebot von Glücksspielen in der realen Welt mit dem Angebot von Glücksspielen in der virtuellen Welt vergleichbar ist und dass das Gesetz vom 7. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern es nicht

die Kumulierung - durch mehrere Inhaber - mehrerer Zusatzlizenzen von unterschiedlichen Klassen (A+, B+ und F1+) für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs verbietet.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Wortfolge « über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs » des Tenors des Entscheids Nr. 108/2018 dahin auszulegen ist, dass sie sich auf das Verbot der Kumulierung mehrerer Zusatzlizenzen unterschiedlicher Klassen für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die mit diesem Domainnamen verbundenen URLs bezieht.

Im Übrigen ist dem Antrag der antragstellenden Partei, die Wortfolge « über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs » des Tenors als ein Verbot jeder Kumulierung « ‘ auf ein und derselben Website ’, im üblichen Sinne des Wortes » auszulegen, nicht beizupflichten, weil er in Wirklichkeit darauf abzielt, die Tragweite des Entscheids Nr. 108/2018 auszudehnen. Ein solcher Antrag ist in diesem Punkt unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Wortfolge « über ein und denselben Domainnamen und die damit verbundenen URLs » des Tenors des Entscheids Nr. 108/2018 ist dahin auszulegen, dass sie sich auf das Verbot der Kumulierung mehrerer Zusatzlizenzen unterschiedlicher Klassen für den Betrieb von Glücksspielen und Wetten über ein und denselben Domainnamen und die mit diesem Domainnamen verbundenen URLs bezieht.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

P. Nihoul